



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Handwritten notes: 107, 20.11.24, 20.11.23

Staatssekretär

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Bernward Küper
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

**Künftige Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
der öffentlichen Hand wegen mittelbarer Auswirkungen der Umsetzung
der CSRD in nationales Recht**

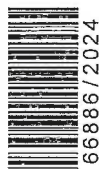
Handwritten: 18 November 2024

Sehr geehrter Herr Küper,

Handwritten: lieber Bernward,

zunächst möchte ich bekräftigen, dass eine Belastung kommunaler Unternehmen durch landesrechtliche Verweise über eine direkte aus der bundesrechtlichen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) resultierende etwaige Verpflichtung hinaus in Sachsen-Anhalt wie auch in anderen Bundesländern, mit denen wir diesbezüglich im fachlichen Austausch stehen, nicht beabsichtigt ist.

Mit Blick auf die erwartete bundesrechtliche Regelung wird derzeit eine landesrechtliche Regelung für die Fälle vorbereitet, die wegen der Verweisung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wären; gleiches gilt für die anstaltsrechtlichen Regelungen. Eigenbetriebe sind nicht über landesrechtliche Verweise von der etwaigen zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht betroffen, da das Eigenbetriebsgesetz in § 19 Abs. 1 bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht nur auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verweist, welche größenabhängig differenzierte Vorgaben enthalten, und eben nicht auf die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für



66886/2024

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5511
Telefax (0391) 567-5518
sts@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

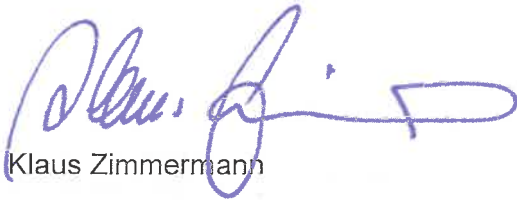
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

große Kapitalgesellschaften wie in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 7 Abs. 1 Anstaltsgesetz.

Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen wird im Bedarfsfall übergangsweise eine kurzfristige Befreiung im Rahmen eines sog. Nichtanwendungserlasses erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Zimmermann